

**G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g**  
**der**  
**Koelnmesse GmbH**

Stand: 25.06.2010

# Inhalt

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Firma, Sitz, Bekanntmachungen	1
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	1
<b>II. Stammkapital und Geschäftsanteile</b>	
§ 3 Stammkapital	2
§ 4 Verfügung über Geschäftsanteile	2
§ 5 Einziehung von Geschäftsanteilen	3
<b>III. Verwaltung der Gesellschaft</b>	
<b>1. Die Geschäftsführer</b>	
§ 6 Bestellung der Geschäftsführer	4
§ 7 Vertretungsrecht der Geschäftsführer	4
§ 8 Besondere Pflichten der Geschäftsführer	5
<b>2. Der Aufsichtsrat</b>	
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	6
§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	6
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates	7 + 8
§ 12 Einberufung des Aufsichtsrates und Leitung der Sitzungen	9
§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates	10
§ 14 Geheimhaltungspflicht	11
<b>3. Der Wirtschaftsbeirat</b>	
§ 15 Aufgabe des Wirtschaftsbeirates	12
§ 16 Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirates	12
§ 17 Vorsitz im Wirtschaftsbeirat, Einberufung und Geschäftsordnung	12
<b>4. Die Gesellschafterversammlung</b>	
§ 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung	13
§ 19 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	13 + 14
<b>IV. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung</b>	
§ 20 Geschäftsjahr	15
§ 21 Jahresabschluss und -prüfung	15 + 16
§ 22 Gewinnverteilung/Gewinnverwendung	16
§ 23 Verlustabdeckung	17
<b>V. Auflösung der Gesellschaft</b>	
§ 24 Vermögensanfall bei Auflösung der Gesellschaft	18
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
§ 25 Landesgleichstellungsgesetz	18
§ 26 Sitzungsgeld und Auslagenersatz	18
§ 27 Teilunwirksamkeit	18

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Firma, Sitz, Bekanntmachungen**

- 1) Das Unternehmen der Gesellschaft wird in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben.
- 2) Die Gesellschaft führt die Firma Koelnmesse GmbH.
- 3) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- 4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- 5) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- 1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, Organisation und Durchführung von Messen und Ausstellungen und anderer Veranstaltungen zur Förderung von Industrie, Handel und Handwerk im In- und Ausland.
- 2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte, vornehmlich auch die Unterhaltung von Messe- und Ausstellungshallen mit den zugehörigen Anlagen und Einrichtungen sowie die Erweiterung und der Neubau solcher Gebäude und Einrichtungen.
- 3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen. Sie kann sich an Unternehmen, die ihren Zwecken nützlich sind, beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und errichten.
- 4) Darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft eine Stiftung mit dem Ziel der Förderung von Wissenschaft und Forschung des Messewesens, der Messewirtschaft und der Distributionsforschung sowie der Förderung von Universitätseinrichtungen im Bereich Messewesen/Messewirtschaft und Distributionsforschung einschließlich der Vergabe von Stipendien für Studenten und die Auszeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten.

## II. Stammkapital und Geschäftsanteile

### § 3 Stammkapital

- 1) Das vollgeleistete Stammkapital der Gesellschaft beträgt **51.200.000,- Euro**.
  - 2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
    - a) die Stadt Köln  
mit zwei Geschäftsanteilen von **40.460.800,- Euro  
und 25.600,- Euro**
    - b) die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes  
Nordrhein-Westfalen mbH in Düsseldorf  
mit einem Geschäftsanteil von **10.240.000,- Euro**
    - c) die Industrie- und Handelskammer zu Köln  
mit einem Geschäftsanteil von **371.200,- Euro**
    - d) der Einzelhandels- und Dienstleistungsverband  
[Aachen-Düren-Köln e. V.](#)  
mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**
    - e) die Handwerkskammer zu Köln  
mit einem Geschäftsanteil von **25.600,- Euro**
    - f) die Wirtschaftsvereinigung Großhandel, Außenhandel,  
Dienstleistungen e. V. in Köln  
mit einem Geschäftsanteil von **38.400,- Euro**
- 
- 51.200.000,- Euro**

### § 4 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.
- 2) Werden Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußert, so steht der Stadt Köln innerhalb von drei Monaten, nachdem ihr der Veräußerungsvertrag abschriftlich mitgeteilt worden ist, ein Recht zum Erwerb des betreffenden Geschäftsanteils gegen Zahlung des Nennbetrages zu.

## § 5 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung beschließen, wenn
  - a) der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und seit Abschluss der insoweit eingeleiteten Verfahren noch nicht zwei Monate verstrichen sind,
  - b) der Geschäftsanteil veräußert und der Stadt Köln nicht nach Maßgabe der Vorschrift in § 4 Absatz 2) dieses Gesellschaftsvertrages Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde,
  - c) der Gesellschafter aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Gebietskörperschaft übergeht.  
Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht.
- 2) Wird ein Geschäftsanteil gemäß Absatz 1) eingezogen, so hat die Gesellschaft – soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – dem Anteilsberechtigten den Nennwert des Anteils zu vergüten.
- 3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt von ihr erworben oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Als Entgelt für die Übertragung ist – soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen – der Nennwert des Anteils zu vergüten.

### **III. Verwaltung der Gesellschaft**

#### **1. Die Geschäftsführer**

##### **§ 6 Bestellung der Geschäftsführer**

- 1) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit zulässig.
- 2) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird im Übrigen von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
- 3) Die Bestellung von Geschäftsführern durch die Gesellschafterversammlung darf nicht gegen die Stimmen der Industrie- und Handelskammer zu Köln erfolgen, sofern diese gegen die fachliche Eignung der vorgesehenen Geschäftsführer begründete Bedenken erhebt.

##### **§ 7 Vertretungsrecht der Geschäftsführer**

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäftsführer von den in § 181 BGB geregelten Beschränkungen befreit werden.

## **§ 8 Besondere Pflichten der Geschäftsführer**

- 1) Die Geschäftsführer haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu befolgen.
- 2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten und auf Verlangen mündlich Erläuterungen zu geben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter ist bei wichtigem Anlass zu unterrichten. Zu weitergehenden Auskünften sind die Geschäftsführer auf Beschluss des Aufsichtsrates verpflichtet.
- 3) Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zu Grunde zu legen. Die Geschäftsführer haben der Gesellschafterversammlung bis zum 30. November jedes Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und den fünfjährigen Finanzplan vorzulegen.
- 4) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der fünfjährige Finanzplan ist der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **2. Der Aufsichtsrat**

### **§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. 7 Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern zu wählen. 14 Mitglieder werden von den Anteilseignern nach Maßgabe des Absatzes 2) entsandt.
- 2) In den Aufsichtsrat werden von den nachfolgenden Anteilseignern Aufsichtsratsmitglieder wie folgt entsandt:
  - a) Stadt Köln 11 Mitglieder
  - b) Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH 2 Mitglieder
  - c) Industrie- und Handelskammer zu Köln 1 Mitglied
- 3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- 1) Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- 2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen. Ein Nachfolger ist für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds unverzüglich gemäß den Bestimmungen des § 9 zu bestellen.
- 3) Gesellschafter können die von ihnen gemäß § 9 Absatz 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen. Sie haben gleichzeitig mit der Abberufung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des abberufenen Mitglieds zu entsenden.



## § 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- 2) Der Aufsichtsrat berät die gemäß § 19 Absatz 7) und Absatz 8) der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten vor und spricht eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung aus.
- 3) Der Aufsichtsrat beauftragt den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Beachtung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.
- 4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. zur Verlustbehandlung, gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, jedem Mitglied eines Ausschusses, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers auszuhändigen.

Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten und gibt Empfehlungen zur Entlastung der Geschäftsführer.

- 5) Der Aufsichtsrat beschließt über
  - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
  - b) die Errichtung und Zusammensetzung von Ausschüssen des Aufsichtsrates mit beratenden oder entscheidenden Befugnissen,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates der Gesellschaft.

- 6) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer:
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und sonstigen dinglichen Rechten;
  - b) die Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sowie die Stilllegung, der Abriss oder die nachhaltige anderweitige Verwendung von Gebäuden und Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 2) dieses Gesellschaftsvertrages, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Umfang überschritten wird;
  - c) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und der Abschluss von Verträgen, soweit im Einzelfalle ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird;
  - d) die Übernahme von Bürgschaften;
- 7) Der Aufsichtsrat kann festlegen, welche weiteren Rechtshandlungen der Geschäftsführer seiner Zustimmung bedürfen.

## § 12 Einberufung des Aufsichtsrates und Leitung der Sitzungen

- 1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, zusammentreten. Er wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem nächsten seiner nicht verhinderten Stellvertreter einberufen.
- 2) Die Einberufungen sollen in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung des Aufsichtsrates soll ein zeitlicher Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann auch in anderer Form und mit einer kürzeren Frist einberufen werden.
- 3) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- 4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht eine Angelegenheit beraten wird, die einen der Geschäftsführer persönlich betrifft oder der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.
- 5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der nächste seiner anwesenden Stellvertreter.
- 6) Sitzungsort ist Köln.

Gelöscht: einer

### **§ 13 Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsgemäß bestehenden Mitglieder anwesend ist.
- 2) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Rechte nur persönlich ausüben. Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können ihre schriftliche Stimmabgabe durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 4) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb einer Aufsichtsratssitzung schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlussantrages widerspricht und mindestens 11 Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 5) Über die Erörterungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter, der die Sitzung geleitet hat, unterzeichnet werden. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben.
- 6) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Koelnmesse GmbH“ abgegeben. Dies gilt insbesondere auch für die Erteilung des Prüfungsauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer.

#### **§ 14 Geheimhaltungspflicht**

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- 2) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich dem Rat der Stadt Köln angehören, sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.
- 3) Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und kann die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

### **3. Der Wirtschaftsbeirat**

#### **§ 15 Aufgabe des Wirtschaftsbeirates**

Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung kann ein Wirtschaftsbeirat gebildet werden.

#### **§ 16 Zusammensetzung des Wirtschaftsbeirates**

- 1) Der Wirtschaftsbeirat besteht neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen beiden Stellvertretern aus weiteren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Vorschlag der Geschäftsführer gewählt werden. Zu Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates sollen vor allem Vertreter der an den Messe- und Ausstellungsveranstaltungen beteiligten Wirtschaftskreise berufen werden.
- 2) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Vorschlag der Geschäftsführer gewählt werden, können jederzeit vom Aufsichtsrat abberufen werden. Die Zugehörigkeit zum Wirtschaftsbeirat endet in jedem Falle, wenn das Mitglied des Wirtschaftsbeirates aus der Funktion ausscheidet, die für seine Berufung maßgebend war. Für ausgeschiedene Mitglieder des Wirtschaftsbeirates soll in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates eine Ersatzwahl erfolgen.

#### **§ 17 Vorsitz im Wirtschaftsbeirat, Einberufung und Geschäftsordnung**

- 1) Den Vorsitz im Wirtschaftsbeirat führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung der nächste seiner anwesenden Stellvertreter.
- 2) Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **4. Die Gesellschafterversammlung**

##### **§ 18 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates – bei dessen Verhinderung durch den nächsten seiner nicht verhinderten Stellvertreter – mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. In Eilfällen kann telefonische oder telegrafische Einberufung unter Abkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage erfolgen.
- 3) Die Gesellschafter können unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten, soweit alle Gesellschafter sich damit einverstanden erklären.
- 4) Sitzungsort ist Köln.

##### **§ 19 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter, darunter die Stadt Köln, vertreten sind.
- 2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Je hundert Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Beschlüsse über Änderungen des § 2 Absatz 1) sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 19 Absatz 8) Buchstaben a) und b) dieses Vertrages können nicht ohne die Stimmen der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH gefasst werden.
- 3) Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung der nächste seiner nicht verhinderten Stellvertreter.

- 5) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht eine Angelegenheit beraten wird, die einen der Geschäftsführer persönlich betrifft oder die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführer erstatten der Gesellschafterversammlung Bericht und erteilen Auskünfte.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung unterzeichnet werden muss, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist.
- 7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages, insbesondere:
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses,
  - b) Verwendung des Ergebnisses oder die Verlustbehandlung,
  - c) der Wirtschaftsplan,
  - d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Prokuristen,
  - e) Wahl des Abschlussprüfers,
  - f) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
  - g) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
  - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 8) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen folgende Rechtshandlungen der Geschäftsführer:
  - a) Änderung des Veranstaltungsrahmens mit der Folge einer wesentlichen Veränderung der Ausstellungskapazität. Hierbei ist auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft im Rahmen eines ausgewogenen Messegeschehens zu achten;
  - b) wesentliche Änderungen der Ausstellungskapazität. Sie liegt vor, wenn die bisherige Bruttohallenfläche durch eine oder mehrere Maßnahmen um mindestens 10 % zu- oder abnimmt;
  - c) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Verfügung über solche Beteiligungen sowie die Errichtung von Unternehmen und die Verfügung hierüber;
  - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Absatz (1) AktG;
  - e) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Beteiligungsgesellschaften handelt;
  - f) Durchführung von Investitionen, die zu Abweichungen vom Wirtschaftsplan führen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festgelegter Betrag überschritten wird.



## **IV. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Verlustabdeckung**

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Jahresabschluss und -prüfung**

- 1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Konzern- und Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zuzuleiten. Zugleich haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses über den Konzern- und Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.

- 2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Absatz 1) Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dies umfasst, dass die Gesellschaft u. a.
  1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
  2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
    - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
    - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
    - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

- 3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln und der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen können sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Stadt Köln bzw. der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH als Gesellschafter aufgetreten sind, unmittelbar bei der Gesellschaft unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Sie kann unbeschadet ihrer Rechte aus § 51 a GmbHG von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses erforderlich sind. Die Rechte der übrigen Gesellschafter aus § 51 a GmbHG bleiben unberührt.
- 4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und des Wirtschaftsbeirates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a HGB angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für
- a. Leistungen, die den genannten Mitglieder für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 5) Für die Bekanntmachung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 22 Gewinnverteilung/Gewinnverwendung**

- 1) An einem Gewinn der Gesellschaft sind die Stadt Köln und die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH im Verhältnis 80 : 20 beteiligt. Alle weiteren Gesellschafter sind von der Gewinnbeteiligung ausgeschlossen.
- 2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.

### **§ 23 Verlustabdeckung**

- 1) Verluste der Gesellschaft werden aus den von der Stadt Köln und der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH eingebrachten Rücklagen im Verhältnis 80 : 20 abgedeckt. Eine Rücklagenzufuhr aus Gewinnen wird in gleicher Weise verwendet. Eine weitergehende Beteiligung der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH am Verlust ist ausgeschlossen.
- 2) Sofern der Rücklagenanteil der Stadt Köln aufgebraucht ist, wird sie ihren Anteil am Verlustausgleich im Verhältnis 80 : 20 auf andere Weise sicherstellen, solange die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH aus ihrem Rücklagenanteil noch am Verlustausgleich teilnimmt.
- 3) Zur Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf es jeweils eines Gesellschafterbeschlusses.

## V. Auflösung der Gesellschaft

### § 24 Vermögensanfall bei Auflösung der Gesellschaft

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so erhalten die Gesellschafter vorbehaltlich des § 7 des zwischen der Stadt Köln und der Gesellschaft abgeschlossenen Erbbaurechtsvertrages vom 20. Dezember 1972 von dem bei der Abwicklung verbleibenden Reinvermögen höchstens einen Betrag, der dem Nennwert ihrer Geschäftsanteile entspricht. Aus dem darüber hinausgehenden Reinvermögen erhalten die Stadt Köln und die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH einen Betrag bis zur Höhe ihrer noch buchmäßig vorhandenen offenen Rücklagen. Ein dann noch verbleibender Überschuss steht der Stadt Köln zu.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 25 Landesgleichstellungsgesetz

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) beachtet werden.

### § 26 Sitzungsgeld und Auslagenersatz

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, des Wirtschaftsbeirates sowie die Vertreter der Gesellschafter erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält außerdem eine Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt, über die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates beschließt der Aufsichtsrat.

### § 27 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.